

Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitzer Land als untere Naturschutzbehörde über die Verkündung der Ersten Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung von flächenhaften Naturdenkmälen

Aus technischen Gründen werden die zur Verordnung gehörenden Karten (einschließlich des Verordnungstextes) ersatzverköndet.

Die Karten (einschließlich des Verordnungstextes) werden im
Landratsamt Chemnitzer Land,
Gerhart-Hauptmann-Weg 2,

Pressestelle, Zimmer 232, 233 oder 234,
08371 Glauchau,

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der
Sprechzeit am
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 18.00 Uhr
sowie am

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 15.00 Uhr

auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Dr. C. Scheurer
Landrat

Verkündung

Erste Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung von flächenhaften Naturdenkmälen Vom 26. September 2000

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, ber. S. 186) und § 49 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 105) hat der Kreistag des Landkreises Chemnitzer Land mit Beschluss vom 13.09.2000, Beschluss-Nummer: 52/00, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als flächenhafte Naturdenkmale

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen (Feuchtwiesenrenaturierungsfläche Lohleitzsch, Feldflurreservat I, Feldflurreservat II, Feuchtbiosphäre Jerisa und Wernsdorfer Lache) auf dem Gebiet des Landkreises Chemnitzer Land werden als flächenhafte Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) festgesetzt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Anlage (eine Seite). Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Lage und die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) ist in fünf Übersichtskarten im Maßstab ca. 1:10 000 sowie in acht Flurkarten im Maßstab 1:1 000 bzw. 1:2 000 mit einer durchgezogenen oder durchbrochenen Linie rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Linienaußenkanten in den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung einschließlich der in Absatz 2 genannten Übersichts- und Flurkarten werden im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 1/2, 08371 Glauchau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeit am Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr sowie am Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.00 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (4) Die Verordnung mit der in Absatz 1 genannten Anlage und mit den in Absatz 2 genannten Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) im Landratsamt Chemnitzer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Entwicklung und Erhaltung der in der Anlage aufgeführten Flächen aus folgenden in der Anlage aufgeführten Gründen:

1. Erhaltung aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
2. Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen,
3. Erhaltung der natürlichen Bodenfunktion und der Bedeutung für die Biotopvernetzung,
4. Erhaltung eines vielstrukturierten Feuchtbiosphäre und Lebensraumes gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
5. Entwicklung und Erhaltung einer renaturierten Feuchtwiese als Lebensraum insbesondere gefährdeter Pflanzen- und Tierarten von Feuchtwiesenstandorten,
6. Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Offenlandschaft und eines Lebensraumes gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
7. Erhaltung eines Altwasserrestes der Zwickauer Mulde und Lebensraumes gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, die flächenhaften Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) zu besetzen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der flächenhaften Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale)

führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
6. zu lärmern, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Feuerstellen einzurichten,
7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen, sonstige Verkaufsstände aufzustellen oder das Gebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
8. Pflanzen einschließlich Gehölze oder ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
13. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere Chemikalien auszubringen sowie der Eintrag dieser Mittel aus angrenzenden Flächen und Verwehungen während des Ausbringens,
14. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen,
15. zu baden oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren,
16. zu angeln,
17. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren,
18. die Nutzung für sportliche, touristische oder ähnliche Zwecke jeglicher Art,
19. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedarf,
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. für die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstückes und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Kennzeichnungs-, Überwachungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für notwendige Forstschutzmaßnahmen im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Duldung

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen flächenhaften Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) können in Pflege- und Entwicklungsplänen geregelt werden.
- (2) Soweit in der Anlage mit folgenden Nummern aufgeführt, sollen im Bereich der aufgeführten flächenhaften Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 1. Anlage temporärer Kleingewässer,
 2. Anlage von Hecken,

3. Aufflichtung der Ufergehölze,
4. extensive Wiesenutzung,
5. Gehölzfreihaltung der Röhrichtzone,
6. Heckenpflege,
7. Mahd,
8. naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung,
9. ökologischer Waldbau,
10. Pflege der Streuobstwiese.

(3) Die jeweils geltenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können von der Naturschutzbehörde vertraglich geregelt oder angeordnet werden.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnungs-, Überwachungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung Befreiung gewähren.

§ 8

Anzeigepflicht

Schäden in flächenhaften Naturdenkmälen (Flächennaturdenkmälen) sind gemäß § 55 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal (Flächennaturdenkmal) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 21 Abs. 5 SächsNatSchG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 ohne vorherige schriftliche Befreiung verbotene Handlungen vornimmt. Ordnungswidrig handelt, wer flächenhafte Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) beseitigt, sowie Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der flächenhaften Naturdenkmale (Flächennaturdenkmale) führen.

Insbesondere ist ordnungswidrig:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern,
6. zu lärmern, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Feuerstellen einzurichten,
7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen, sonstige Verkaufsstände aufzustellen oder das Gebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren,
8. Pflanzen einschließlich Gehölze oder ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
12. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
13. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder andere Chemikalien auszubringen sowie der Eintrag dieser Mittel aus angrenzenden Flächen und Verwehungen während des Ausbringens,
14. Gewässer oder Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen,

Fortsetzung auf Seite 4

Verkündung...

Anlage zur Ersten Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung von flächenhaften Naturdenkmalen

Fortsetzung auf Seite 4

15. zu baden oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren,
 16. zu angeln,
 17. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren,
 18. die Nutzung für sportliche, touristische oder ähnliche Zwecke jeglicher Art,
 19. Hunde frei laufen zu lassen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen worden ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der in § 2 Abs. 3 festgesetzten Auslegungsfrist in Kraft.

Glauchau, den 26. September 2000

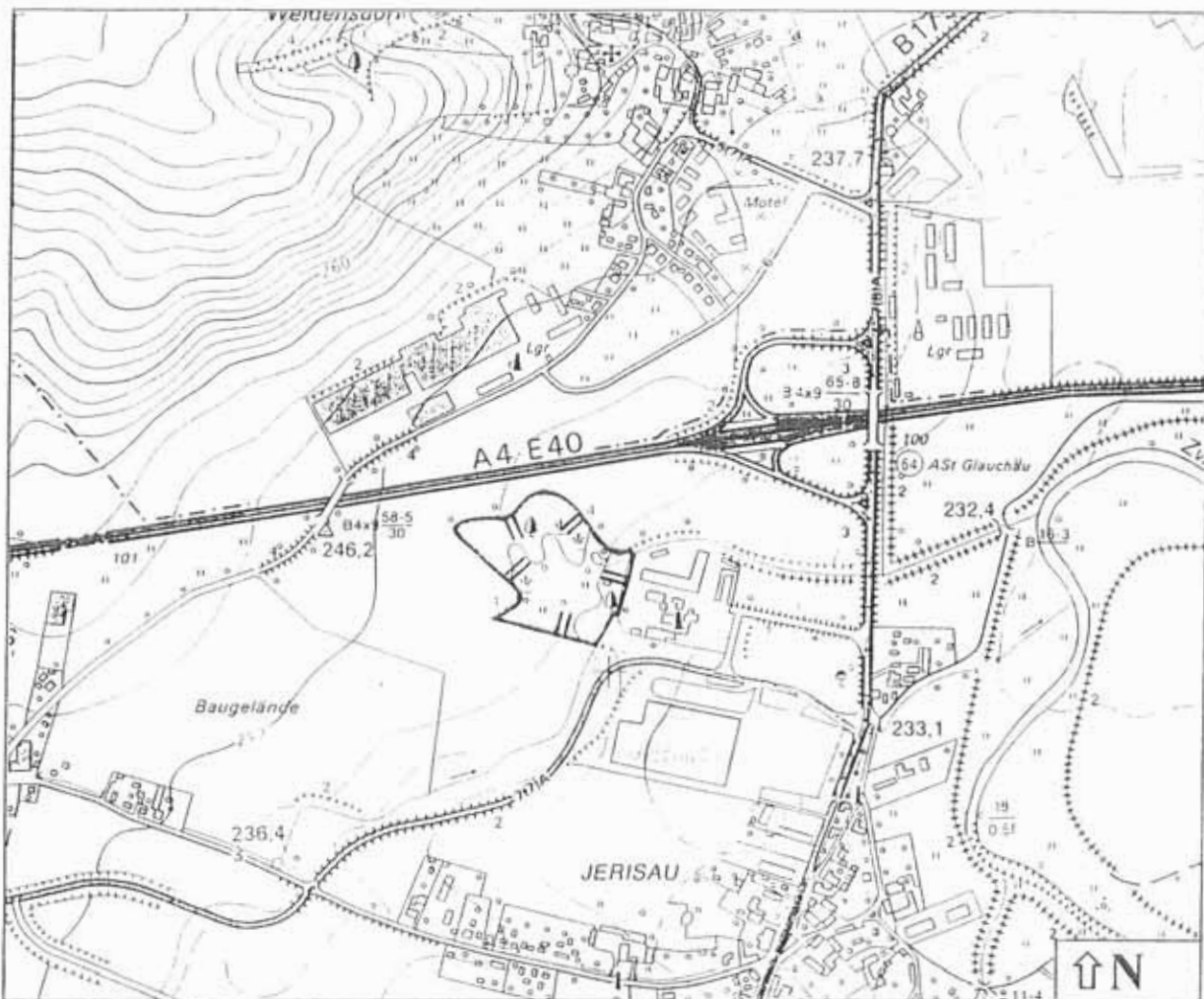
Dr. C. Scheurer
Landrat

Dienstsiegel



Bezeichnung des flächenhaften Naturdenkmales (Flächennaturdenkmales)	Gemarkung	vollständig oder teilweise betroffene Flurstücksnummern	Größe des flächenhaften Naturdenkmales (Flächennaturdenkmales) in Hektar	zutreffende Nummern des Schutzzweckes gemäß § 3	zutreffende Nummern der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2
Feuchtwiesenrenaturierungsfläche Lohteichtal	Pleiße	443, 444, 444a	ca. 4,5	2, 3, 5	2, 6, 7
Feldflurreservat I	Oberfrohnä	357	ca. 4,7	1 - 3, 6	1, 4, 6, 8, 9
Feldflurreservat II	Oberfrohnä	356	ca. 4,4	1 - 3, 6	1, 4, 6, 8, 9, 10
Feuchtbiotop Jerisau	Jerisau	213, 229, 230, 231	ca. 3,2	1 - 3, 4	1, 5
Wernsdorfer Lache	Wernsdorf	794, 795	ca. 0,8	1 - 3, 7	3



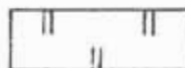


Übersichtskarte für das flächenhafte Naturdenkmal "Feuchtbiotop Jerisau"
(Bestandteil der Ersten Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land
zur Festsetzung von flächenhaften Naturdenkmälen)

Maßstab: ca. 1:10 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:10 000, Blatt 5141-SW Glauchau, 1. Auflage 1996

Legende: Schutzgebietsgrenze, im Original rot



Glauchau, den 26.9.00

Dr. C. Scheurer
Landrat

Dienstsiegel

Verfahrensvermerk:
öffentliche Auslegung (Ersatzverkündung)

vom 17. Okt. 2000

bis 30. Okt. 2000

Glauchau, den 19.10.2000

Zetsche
Amtsleiter

Dienstsiegel

Weidensdorf



Flurkarte für das flächenhafte Naturschutzgebiet "Feuchtholzer Jerban"
(bestehend aus dem Gebiet des Landkreises Chemnitz und
zur Festsetzung von flächenhaften Naturschutzgebieten)



Flurkarte für das flächenhafte Naturschutzgebiet "Feuchtholzer Jerban"
(bestehend aus dem Gebiet des Landkreises Chemnitz und
zur Festsetzung von flächenhaften Naturschutzgebieten)

Maßstab
Legende

Glauchau, den 26. Okt. 2000
Dr. C. Scheller
Landrat

Verfahrensvermerk:
öffentliche Auslegung (Ersatzverbindung)
aus 30. Okt. 2000

von 17. Okt. 2000
10. 10. 2000
Glauchau, den

